



## Widerrufsbelehrung

### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärungen innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die **Max Heiner Sutor oHG, Hermannstraße 46, 20095 Hamburg.**

### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung der Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

### Ende der Widerrufsbelehrung

## Vertragsbedingungen für Edelmetallsparrpläne

### I. Abschluss des Rahmenvertrages

- Mit vorliegendem Antrag beantragt der Antragsteller bei der Max Heiner Sutor oHG den Abschluss eines Rahmenvertrages über den Erwerb und die Verwertung von physischen Edelmetallen („Edelmetallsparrplan“). Der Antrag schließt die Einrichtung eines für die Abwicklung des Edelmetallsparrplans notwendigen, auf EURO lautenden Verrechnungskontos und eines Edelmetallverwaltungsdepots bei der Max Heiner Sutor oHG ein. Der Antragsteller wird im Folgenden auch als „Kunde“, die Max Heiner Sutor oHG auch als „Bank“ und beide jeweils auch als „Partei“ sowie das Edelmetallverwaltungsdepot als „EVD“ bezeichnet.
- Der Edelmetallsparrplan kommt mit Annahme des Antrages durch die Bank zustande. Der Kunde verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung. Über das Zustandekommen des Edelmetallsparrplans wird der Kunde schriftlich informiert.
- Für jedes eröffnete Verrechnungskonto und EVD vergibt die Bank eine Vertragsnummer. Die Konto-/EVD-Nummer und Vertragsnummer sind identisch.

### II. Erwerb von Edelmetallen durch den Kunden

- Mit jeder Einzahlung auf das Verrechnungskonto (unabhängig, von wem die Einzahlung stammt) beantragt der Kunde bei der Bank den Kauf von physischen Edelmetallen (Gold mind. 999,9/1000; Silber mind. 999/1000) in Barrenform einer international anerkannten Prägestalt („Kaufantrag“). Die Aufteilung der Einzahlung auf die verschiedenen Edelmetalle erfolgt in der im Antragsformular vom Kunden aufgegebenen Weise. Zu diesen international anerkannten Prägestalten gehören alle Prägestalten (refiners), die von der The London Bullion Market Association oder einer vergleichbaren Edelmetallhändlervereinigung im Zeitpunkt der Abwicklung des jeweiligen Kaufantrages anerkannt sind. Die kleinste zu erwerbende Einheit beträgt 1/10.000 Gramm, der ungeachtet dessen geltende Mindestanlagebetrag ergibt sich aus dem Antragsformular.
- Die Bank nimmt den Kaufantrag des Kunden innerhalb von sieben Bankarbeitstagen nach dem Tag des Eingangs der Einzahlung auf dem Verrechnungskonto an. Die Bank ist nicht verpflichtet, Kursmitte zu beachten. Der Kunde verzichtet auf den Zugang der Erklärung der Annahme seines Kaufantrages. Für den Fall, dass die Bank den Antrag nicht annimmt, wird sie den Kunden unverzüglich entsprechend unterrichten.
- Der Kaufpreis entspricht dem am Tag der Annahme des Kaufantrages in London geltenden jeweiligen Kaufpreis des jeweiligen Edelmetalls in US-Dollar jeweils zuzüglich eines Kaufpreisaufschlages, dessen Höhe sich aus dem gültigen Preisverzeichnis der Bank ergibt und der ggf. anfallenden Mehrwertsteuer. Dabei gilt für Gold das Nachmittagsfixing der The London Market Fixing Limited; für Silber gilt das Tagesfixing der The London Market Fixing Limited.
- Der Kauf von Silber ist mehrwertsteuerpflichtig. Sollte der Kauf von Gold mehrwertsteuerpflichtig werden, so erhöht sich der vorbezeichnete Kaufpreis um den jeweils geltenden Mehrwertsteuersatz. Die Bank wechselt die Einzahlungen zum Euro-Referenzkurs „Gold“ des Tages der Annahme des Kundenantrages in US-Dollar um. Die Bank trägt die Menge und den Kaufpreis (in EUR) des gekauften Edelmetalls und den Tag der Annahme des Kaufantrages unverzüglich nach Abschluss des schuldrechtlichen Kaufvertrages in das EVD des Kunden ein. Der Kunde erhält halbjährlich eine Aufstellung der Kaufgeschäfte.
- Die Bank beschafft dem Kunden das Eigentum an dem gekauften Edelmetall durch Einräumung von Miteigentum nach Bruchteilen an einem im Besitz der Bank befindlichen Sammelbestand an dem betreffenden physischen Edelmetall in Barrenform der in Ziffer II.1. bezeichneten Art und Güte („Edelmetallsammelbestand“). Die Übertragung des Eigentums an dem gekauften Edelmetall erfolgt bei Gold und Silber jeweils 4 Wochen nach dem in EVD dokumentierten Tag der Annahme des betreffenden Kaufantrages. Die Parteien erklären bereits heute die Einigung in Bezug auf die Eigentumsübertragung.

### III. Miteigentum am Sammelbestand, Verwaltungsbefugnis der Bank bei der Sammelverwahrung

- Für die Bestimmung des Miteigentumsbruchteils des Kunden am Edelmetallsammelbestand der Bank ist die in dem jeweils aktuellen Kontoauszug des Kunden eingetragene Menge des Edelmetalls maßgebend. Das EVD wird als Edelmetallgewichtskonto in Gramm geführt.
- Die gesetzlichen Regelungen der §§ 744 bis 746 BGB über die gemeinschaftliche Verwaltung sind ausgeschlossen. Es gelten die nachstehenden vertraglichen Vereinbarungen.
- Die Bank kann aus dem Edelmetallsammelbestand jedem Kunden die diesem Kunden gebührende Menge des jeweiligen Edelmetalls herausgeben oder die ihr selbst gebührende Menge Edelmetalls entnehmen, ohne dass es hierzu der Zustimmung der übrigen Beteiligten bedarf.
- In anderer Weise darf die Bank den Sammelbestand nicht verringern.
- Diese Vereinbarungen sind im Falle der Drittverwahrung auf Zwischenverwahrer entsprechend anzuwenden.

### IV. Drittverwahrung

- Die Bank ist berechtigt, den Edelmetallsammelbestand unter ihrem Namen einem anderen Verwahrer zur Verwahrung anzuvertrauen. Die Bank haftet nicht für einfache Fahrlässigkeit des Drittverwahrers.
- Vertraut die Bank den Edelmetallsammelbestand einem Dritten an, so ist sie verpflichtet, den Dritten darüber aufzuklären, dass der Edelmetallsammelbestand der Bank nicht gehört. Sie hat vertraglich sicher zu stellen, dass der Dritte an dem Edelmetallsammelbestand ein Pfandrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen solcher Forderungen geltend machen kann, die mit Bezug auf den Edelmetallsammelbestand entstanden sind.

### V. Herausgabeanspruch des Kunden bei der Sammelverwahrung

- Das Recht zur Aufhebung der Bruchteilsgemeinschaft ist für immer ausgeschlossen. Dieser Ausschuss besteht beim Tode eines Kunden fort.
- Der Kunde kann von der Bank verlangen, dass ihm aus dem Edelmetallsammelbestand die ihm bereits übereignete Menge Edelmetall in Barrenform in nachstehend vereinbarter Auslieferungsgröße herausgegeben wird. Für Gold gilt eine Mindestauslieferungsmenge von 250g und Auslieferungsstückelungen von 100g, 250g, 500g und 1.000g. Für Silber gilt eine Mindestauslieferungsmenge und -stückelung von 5.000g. Hinsichtlich kleinerer Mengen als den oben angegebenen Mindestmengen kann der Kunde ausschließlich den Rückkauf von der Bank verlangen, sofern die Bank den Rückkaufantrag nicht gemäß Ziffer VI.2 ablehnt. Ein entsprechendes Herausgabeverlangen wird von der Bank nicht als Rückkaufantrag behandelt.
- Die Bank nimmt den Antrag des Kunden unverzüglich an. Die Herausgabe erfolgt nach vorheriger Terminabsprache durch Übergabe an den Kunden oder einen von ihm bevollmächtigten Vertreter in den Geschäftsräumen der Bank bzw. durch Übergabe an einen Versender, soweit der Kunde den Versand wünscht. Das jeweilige Edelmetall wird in Form von Barren einer international anerkannten Prägestalt (siehe Ziffer II.1.) gegen Empfangsbestätigung übergeben. Gibt der Kunde der Bank im Rahmen seines Auslieferungsauftrages keine Weisung bezüglich der Barrengröße, wählt die Bank die Barrengröße nach eigenem Ermessen im Rahmen der vorbezeichneten Auslieferungsgrößen.
- Die Kosten für die Herausgabe (Anfertigung des/des Barren, Versandkosten) trägt der Kunde. Sie ergeben sich aus dem jeweils gültigen Preisverzeichnis. Die Kosten für die Herausgabe sind vor der Übergabe fällig und werden dem Verrechnungskonto des Kunden belastet. Weist das Verrechnungskonto eine Unterdeckung auf, kann die Bank an dem heraus zu gebenden Edelmetall ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, bis die Unterdeckung ausgeglichen ist.
- Die Bank nimmt im Rahmen der Herausgabe eine Ausstrahlung der herausgegebenen Menge Edelmetalls in dem von der Bank geführten EVD vor.
- Die Herausgabe erfolgt zu den nachstehenden Lieferbedingungen.

### VI. Rückkauf durch die Bank

- Der Kunde kann jederzeit bei der Bank den Rückkauf eines Teils oder der Gesamtheit der von ihm gekauften Menge Edelmetalls beantragen. Dieser Antrag ist unterschrieben bei der Bank einzureichen.
- Die Bank nimmt den Rückkaufantrag des Kunden innerhalb von sieben Bankarbeitstagen nach Eingang des schriftlichen Antrags an und wickelt den Rückkauf unverzüglich ab. Die Bank ist nicht verpflichtet, Kursmitte zu beachten. Die Bank hat das Recht zur Ablehnung des Rückkaufantrags, wenn der Markt für das entsprechende Edelmetall in einer Weise gestört ist, die der Bank die Möglichkeit zur Weiterveräußerung des Edelmetalls nimmt. Lehnt die Bank den Rückkaufantrag ab, hat der Kunde Anspruch auf Herausgabe des ihm übereigneten Edelmetalls ungeachtet ansonsten geltender Mindestauslieferungsmengen. Der Kosten der Herausgabe trägt der Kunde. Es gilt Ziffer V.4. Der Kunde verzichtet auf den Zugang der Erklärung der Annahme seines Rückkaufantrages. Für den Fall, dass die Bank den Antrag nicht annimmt, wird sie den Kunden unverzüglich entsprechend unterrichten.
- Der von der Bank zu zahlende Rückkaufpreis entspricht dem am Tag der Annahme des Kundenantrages in London geltenden Edelmetallpreis in US-Dollar abzüglich eines Verkaufspreisaufschlages, dessen Höhe sich aus dem gültigen Preisverzeichnis der Bank ergibt. Dabei gilt für Gold das Nachmittagsfixing der The London Market Fixing Limited; für Silber das Tagesfixing der The London Market Fixing Limited.
- Mit der Ausbuchung der zurückgekauften Menge Edelmetalls aus dem EVD verliert der Kunde sein Eigentum; die Bank erwirbt Eigentum. War das zurückgekaufte Edelmetall im Zeitpunkt der Absen-

dung des Rückkaufpreises dem Kunden noch nicht übereignet, verliert der Kunde in diesem Zeitpunkt seinen Anspruch gegen die Bank auf Übereignung des Edelmetalls. Die Parteien erklären bereits heute die Einigung in Bezug auf die Eigentumsübertragung.

- Die Bank wechselt den US-Dollar-Rückkaufpreis zum Euro-Referenzkurs „Brief“ des Tages der Annahme des Kundenantrages in Euro um.
- Die Auszahlung des Rückkaufpreises in Euro auf das Verrechnungskonto erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem Eigentumsübergang des Edelmetalls auf die Bank.

### VII. Kontoauszug

Nach Ende eines Kalenderhalbjahres übersendet die Bank dem Kunden für seinen Edelmetallsparrplan einen Auszug, aus dem alle Geld- und Edelmetallumsätze zu den jeweiligen Antragsannahmetagen sowie die Geldsalden und der Wert des gekauften (einschließlich des noch nicht übereigneten) Edelmetallbestandes zum aktuellen Kurs (Gold : Nachmittagsfixing der The London Market Fixing Limited; Silber: Tagesfixing der The London Market Fixing Limited) am Stichtag des Auszuges hervorgehen.

### VIII. Kosten und Gebühren

- Auf alle Verträge werden vorab Abschlusskosten gemäß Antrag erhoben. Das Gleiche gilt für weitere Zuzahlungen über den im Antrag vereinbarten Anlagebetrag. Die Gebühren für die Führung des Verrechnungskontos und des EVD betragen monatlich 0,025 % des Wertes der auf dem EDV am 15. des jeweiligen Kalendermonats verbuchten Menge Edelmetalls, mindestens jedoch halbjährlich EUR 12,50. Die Gebühren enthalten jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer. Die Bank kann die hierin enthaltenen Anteile für Konto- und EVD-Führung nach eigenem Ermessen bestimmen. Die Erhebung der Gebühren für die Konto- und EVD-Führung erfolgt erstmalig in dem Kalenderhalbjahr, in dem die erste Einzahlung eingegangen ist. Die Bank ist berechtigt, mit fälligen Forderungen gegen den Kunden gegen Einzahlungen auf das Verrechnungskonto des Kunden und gegen dem Kunden zustehende Rückkaufentgelte aufzurechnen und diese einzubehalten. Gebühren und Abschlusskosten werden dem Verrechnungskonto des Kunden belastet.
- Die Bank ist berechtigt, die Gebühren zum Ausgleich von Kostensteigerungen gemäß § 315 BGB anzupassen. Sie wird dies dem Kunden mindestens einen Monat vorher (etwa auf der Halbjahresabrechnung) mitteilen.
- Bei einer vorzeitigen Kündigung eines Vertrages mit fester Laufzeit können weitere Kosten entstehen, deren Höhe sich aus dem Preisverzeichnis der Bank in der jeweils geltenden Fassung ergibt. Darüber hinaus berechnet die Bank für besondere Leistungen Gebühren in angemessener Höhe gemäß Preisverzeichnis in seiner jeweils geltenden Fassung und stellt von dritter Seite belastete Kosten und Gebühren in Rechnung.
- Erhöht der Kunde nachträglich den vereinbarten monatlichen Sparbeitrag, berechnet die Bank die Vertragssumme unter Berücksichtigung des erhöhten monatlichen Sparbeitrags und der verbleibenden Beitragszahlungsdauer neu. Entsprechend werden die Abschlusskosten in der im Antrag angegebenen Höhe neu berechnet und erhoben. Bereits vom Kunden im Rahmen dieses Edelmetallsparrplans geleistete Zahlungen für die Abschlusskosten werden in vollem Umfang angerechnet. Vereinbaren der Kunde und die Bank nach Vertragsschluss auf Wunsch des Kunden eine längere Laufzeit für einen Edelmetallsparrplan als ursprünglich vorgesehen, wird die Vertragssumme in Bezug auf die längere Vertragslaufzeit neu berechnet. Entsprechend werden die Abschlusskosten in der im Antrag angegebenen Höhe neu berechnet und erhoben. Bereits vom Kunden im Rahmen dieses Edelmetallsparrplans geleistete Zahlungen für die Abschlusskosten werden in vollem Umfang angerechnet.

### IX. Antragstellung über einen Vermittler – Abschlusskosten

- Erfolgt die Antragstellung über einen Vermittler, so entsteht dem Produktkoordinator, der Multi-Invest Gesellschaft für Vermögensbildung mbH, Frankfurt, mit Zustandekommen des Edelmetallsparrplans zwischen dem Kunden und der Bank ein Anspruch gegen den Kunden auf die im Antrag ausgewiesenen Abschlusskosten (Vertrag zu Gunsten Dritter bezüglich der Abschlusskosten). Soweit die Abschlusskosten nicht vorab erbracht werden, beauftragt der Kunde die Bank, die Abschlusskosten zu 80% aus der ersten Einzahlung und den unmittelbar folgenden Einzahlungen zu entnehmen und an den Produktkoordinator auszuzahlen, bis die Abschlusskosten getilgt sind. Die Bank ist nur insoweit zur Weiterleitung der Abschlusskosten an den Produktkoordinator verpflichtet, wie Einzahlungen vertragsgerecht geleistet werden. Der Anspruch des Produktkoordinators gegen den Kunden auf die Abschlusskosten ist rechtlich unabhängig von der tatsächlichen Durchführung des Edelmetallsparrplans. Werden die Abschlusskosten nicht vorab erbracht und leistet der Kunde keine Einzahlungen, aus denen die Abschlusskosten an den Produktkoordinator abgeführt werden können, kann der Produktkoordinator die Abschlusskosten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung beim Kunden geltend machen.
- Der Vermittler arbeitet in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Er erbringt eine eigenständige Leistung für den Kunden. Es gibt keine Haftungsumkehrungen im Sinne des Kreditwesengesetzes durch die Bank. Die Bank hat keine Vollmachten erteilt. Jeder Verweis auf den Vermittler erfolgt daher lediglich im Hinblick auf den Abschluss des von der Bank angebotenen Edelmetallsparrplans. Der Vermittler ist auch nicht bevollmächtigt, von diesem Antrag abweichende Zusagen zu machen oder Leistungen in Aussicht zu stellen oder für die Bank zu quittieren. Der Vermittler ist weiter nicht befugt, Geld (einschließlich Schecks), Edelmetall oder sonstige Wertgegenstände des Kunden entgegenzunehmen. Dasselbe gilt für Untervermittler, die aufgrund eines Vertrages mit dem Vermittler tätig werden.
- Zusätzlich unterbreitete Angebote des Vermittlers oder eines Untervermittlers sind keine Angebote der Bank. Einreden und Einwendungen gegen solche Angebote berechtigen den Kunden nicht zu Einreden und Einwendungen gegenüber der Bank.

### X. Laufzeit, Kündigung

- Würde für den Edelmetallsparrplan eine feste Laufzeit vereinbart, verpflichtet sich der Kunde, für deren Dauer monatliche Sparbeiträge in der vereinbarten Höhe einzuzahlen. Er hat allerdings das Recht, die Einzahlungen zu unterbrechen. Die Laufzeit des Edelmetallsparrplans verlängert sich nicht, wenn der Kunde von seinem Recht, die laufenden Einzahlungen zu unterbrechen, Gebrauch macht. Der Kunde kann die Einzahlungen jederzeit wieder aufnehmen.
- Der Kunde kann den Edelmetallsparrplan mit fester Laufzeit jederzeit vorzeitig kündigen.
- Leistet ein Kunde innerhalb einer fest vereinbarten Laufzeit für einen Sechs-Monate-Zeitraum keine Einzahlungen, kann ihn die Bank auffordern, zu erklären, ob er den Vertrag fortführen will. Gibt der Kunde innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Aufforderung keine Erklärung ab, kann die Bank den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.
- Erteilt der Kunde der Bank nach Kündigung oder Ablauf einer fest vereinbarten Laufzeit keine Weisungen, was mit seinem Edelmetallbestand geschehen soll, führt die Bank den Vertrag bis zum Erhalt entsprechender Weisungen zu den hier vereinbarten Bedingungen fort.

### XI. Änderungen dieser allgemeinen Vertragsbedingungen

Änderungen dieser allgemeinen Vertragsbedingungen werden dem Kunden schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von sechs Wochen schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird die Bank den Kunden bei Bekanntgabe der Änderungen gesondert hinweisen. Erhebt der Kunde Widerspruch, ist die Bank berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen oder den weiteren Verkauf von Edelmetallen an den Kunden einzustellen.

### XII. Lieferbedingungen

- Die Bank liefert Edelmetallbarren innerhalb der Toleranz, die nach den einschlägigen deutschen oder europäischen Industriestandards, insbesondere DIN, VDE, EN ISO o.ä. zulässig sind.
- Bei Abholung des Edelmetalls kann die Bank verlangen, dass sich der Kunde mit seinem Personalausweis oder Reisepass ausweist und Dritte ihre Beteiligung durch notariell beglaubigte Vollmacht nachweisen. Der Versand des Edelmetalls durch die Bank erfolgt als Schickschuld an die im EVD eingetragene in Deutschland bzw. in Österreich belegene Adresse des Kunden unverzüglich nach Herstellung der auszuliefernden Edelmetallbarren.
- Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung eines Barrens geht in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem die Bank den/die Barren infolge eines Herausgabeverlangens des Kunden zur Herausgabe bereitgestellt hat. Würde mit dem Kunden ein Versand an den Kunden vereinbart, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem die Bank oder ein von ihr beauftragter Dritter den/die Barren an die zur Ausführung des Versands bestimmten Person übergeben hat. Der Versand erfolgt auf Kosten des Kunden. Die Versandkosten werden vorab dem Verrechnungskonto des Kunden belastet, derart, dass sich die Herausgabe aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Mitteilung über die Auslieferungsbereitschaft beim Kunden auf ihn über.
- Das Edelmetall ist bei der Entgegennahme auf Mängel, Beschädigungen und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind der Bank unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Stand 07/07/2009

(Datum)

  
Unterschrift(en) des Antragstellers  
und/oder der/des gesetzlichen Vertreter(s)

## INFORMATIONEN ZUM FERNABSATZ GEMÄSS § 312c BGB i.V.m. § 1 Abs. 1, Abs. 2 BGB-InfoVO

Diese Informationen gelten bis auf Weiteres.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,  
nachfolgend möchten wir Ihnen wichtige Informationen zum Vertragsschluss im Fernabsatz, allgemeine Informationen zur Bank und zur angebotenen Bankdienstleistung geben.

### A. Allgemeine Informationen

#### Name und Anschrift der Bank

Bankhaus Max Heinr. Sutor OHG  
Hermannstraße 46, 20095 Hamburg  
Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter: HRA 25 379.  
Umsatzsteueridentifikationsnummer DE155617009

#### Gesetzliche Vertretungsberechtigte der Bank

Geschäftsführung: Axel Edgar Wendt, Sutor Beteiligungs GmbH, Zweite Sutor Beteiligungs GmbH  
Ladungsfähige Anschrift siehe oben.

#### Name und Anschrift des Vermittlers/Beraters

Bitte entnehmen Sie diese Informationen dem Antragsformular.

#### Hauptgeschäftstätigkeit der Bank

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art und von damit zusammenhängenden Geschäften.

#### Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn,  
und Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt am Main

#### Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Sparer während der Laufzeit des Vertrages ist deutsch.

#### Rechtsordnung/Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Hamburg.

#### Außergerichtliche Streitschlichtung

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Beschwerde ist schriftlich an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, zu richten.

#### Hinweis zum Bestehen einer freiwilligen Einlagensicherung

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Umfang der durch den Einlagensicherungsfonds geschützten Verbindlichkeiten ist den beiliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank beschrieben.

### B. Informationen zum Edelmetallsparplan und zu den damit verbundenen Dienstleistungen

#### Wesentliche Leistungsmerkmale

##### • Verwahrung

Der Sparer schließt mit der Max Heinr. Sutor oHG einen Rahmenvertrag über den Erwerb und die Verwahrung von physischem Edelmetallen (Edelmetallsparplan) sowie die Einrichtung des für die Abwicklung des Edelmetallsparplans notwendigen, auf EURO lautenden Verrechnungskontos und eines Edelmetallverwaltungsdepots (EVD) bei der Bank.

##### • Erwerb und Veräußerung von Edelmetall

Der Sparer kann Feingold und Silber (im folgenden Edelmetall) von der Bank erwerben oder an Sie verkaufen.  
Mit jeder Einzahlung auf das Verrechnungskonto beantragt der Kunde bei der Bank den Kauf von physischem Feingold (999,9/1000) und/oder Silber (999/1000) in Barrenform einer international anerkannten Prägeanstalt (Gattungskauf).

Die Einzelheiten zum Kauf und Verkauf von Edelmetall werden in den „Vertragsbedingungen für Edelmetallsparpläne“ geregelt.

##### • Hinweis auf Risiken und Preisschwankungen von Edelmetallen

Die Preise von Edelmetallen unterliegen Schwankungen auf den Edelmetallmärkten, auf die die Bank keinen Einfluss hat, es handelt sich dabei um das Risiko von Kursänderungen des Edelmetalls sowie von Wechselkurschwankungen. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge sind kein Indikator für künftige Erträge.

##### • Preise

Der Kaufpreis entspricht dem am Tag der Annahme des Kaufantrages in London geltenden jeweiligen Kaufpreis des jeweiligen Edelmetalls in US-Dollar zuzüglich eines Kaufpreisaufschlages, dessen Höhe sich aus dem gültigen Preisverzeichnis der Bank ergibt. Der von der Bank zu zahlende Rückkaufpreis entspricht dem am Tag der Annahme des Kundenantrages in London geltenden Edelmetallpreis abzüglich eines Verkaufspreisaufschlages, dessen Höhe sich aus dem gültigen Preisverzeichnis der Bank ergibt.

Dabei gilt für Gold das Nachmittagsfixing der The London Market Fixing Limited; für Silber gilt das Tagesfixing der The London Market Fixing Limited. Der Kauf von Silber ist mehrwertsteuerpflichtig.

Die aktuellen Preise für die Dienstleistungen der Bank sowie die Änderung

von Entgelten während der Laufzeit des Edelmetallsparplanes ergeben sich aus den „Vertragsbedingungen für Edelmetallsparpläne“. Das jeweils gültige Preisverzeichnis wird die Bank dem Sparer auf Wunsch zusenden.

##### • Auslieferungsansprüche des Kunden

Der Kunde kann von der Bank verlangen, dass ihm aus dem Edelmetall-sammelbestand Edelmetall in Barrenform bis zur Höhe der in seinem Edelmetallverwaltungsdepot eingetragenen Menge an seine in Deutschland bzw. Österreich belegene Adresse in handelsüblicher Auslieferungsgröße ausgeliefert wird. Für Gold gilt eine Mindestauslieferungsmenge von 250g und Auslieferungsstückelungen von 100g, 250g, 500g und 1.000g. Für Silber gilt eine Mindestauslieferungsmenge und -stückelung von 5.000g. Die Gebühren für eine Auslieferung ergeben sich aus dem jeweils gültigen Preisverzeichnis.

##### • Steuern und Kosten

Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften sind in der Regel steuerpflichtig. Das gleiche gilt für Gewinne aus dem Erwerb und der Veräußerung von Edelmetallen in physischer Form, wenn diese innerhalb eines Jahres wieder veräußert werden. Soweit Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften bis zu bestimmten Freigrenzen nicht überschritten werden bzw. liegt zwischen Erwerb und der Veräußerung des Edelmetalls mehr als ein Jahr, kann der entsprechende Edelmetallbestand steuerfrei vereinnahmt werden.

Bei Fragen sollte sich der Sparer an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

Eigene Kosten (z.B. für Ferngespräche, Porti) hat der Sparer selber zu tragen. Die Gebühr der Service-Telefonnummer (+49(0)1805-788670) beträgt 0,14 €/min. aus dem deutschen Festnetz. Gebühren aus dem Mobilfunknetz bzw. aus dem ausländischen Telefonnetz sind ggf. abweichend.

##### • Zahlung und Erfüllung des Vertrages

Die Bank erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Edelmetallsparplan durch Bereitstellung und Führung des Verrechnungskontos und eines Edelmetallverwaltungsdepots. Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung werden im Einzelnen in den „Vertragsbedingungen für Edelmetallsparpläne“ beschrieben. Das dafür zu zahlende Entgelt berechnet die Bank halbjährlich und belastet dieses dem vereinbarten Konto.

##### • Mindestlaufzeit

Für den Edelmetallsparplan gilt die vereinbarte Laufzeit (siehe Antragsformular). Bei vorzeitiger Vertragsauflösung berechnet die Bank ein Sonderentgelt.

##### • Vertragliche Kündigungsregeln

Für den Edelmetallsparplan gelten die in den „Vertragsbedingungen für Edelmetallsparpläne“ festgelegten Kündigungsregeln.

### Widerrufsbelehrung

#### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, Email) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß § 312c Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1, 2 und 4 BGB-InfoVO. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Der Widerruf ist zu richten an die Max Heinr. Sutor oHG, Hermannstraße 46, 20095 Hamburg.

#### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene(n) Leistung(en) ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen.

Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer jeweiligen Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

#### Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

#### Ende der Widerrufsbelehrung

#### Sonstige Rechte und Pflichten von Bank und Sparer

Die Grundregeln für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen Bank und Sparer sind in den beiliegenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der Bank beschrieben. Daneben gelten die beiliegenden „Allgemeinen Vertragsbedingungen für Edelmetallsparpläne“.

Stand 07/07/2009

# Informationen über die Anlage in Edelmetallen

In kaum einem anderen Bereich lässt sich so vielseitig investieren, wie in dem Rohstoff- und Edelmetallsektor.

Gold gilt auch heute noch als Symbol für Reichtum und hat von seiner Faszination nichts verloren. Begonnen hat der Handel mit Edelmetallen als Zahlungsmittel vor einigen Jahrtausenden; dabei bestimmten die vergleichsweise geringen Rohstoffmengen die hohen Werte bei den Edelmetallpreisen. Das gesamte jemals geförderte Gold dieser Welt schätzen Fachleute auf ein Gesamtgewicht von bis zu 150.000 Tonnen. Eingeschmolzen ergäbe es einen Würfel von knappen 19 Metern Kantenlänge. 90% des Goldes, das in den vergangenen 7000 Jahren gefördert wurde, ist noch vorhanden.

Edelmetalle wie Gold und Silber gelten als eine krisensichere Anlageform.

Trotzdem finden diese in den Anlageportfolios der Privatanleger wenig Berücksichtigung. Dabei tragen auch Edelmetalle zur Diversifizierung der Vermögensanlage bei und können somit der Risikoreduzierung dienen.

## **Korrelation zwischen Dollarkurs und Edelmetallpreisen.**

Edelmetalle notieren üblicherweise in US-Dollar. Daher ist für den Anleger im Euroraum nicht nur die Wertentwicklung des Edelmetalls, sondern auch das Währungsverhältnis für seine Rendite entscheidend. Bspw. ließ sich viele Jahre eine gegenläufige Entwicklung zwischen Dollarkurs und Goldpreis beobachten. Diese negative Korrelation hatte lange Zeit für die deutschen Anleger zur Folge, dass ihr Investment ein Nullsummenspiel war.

In den letzten Jahren hat die positive Entwicklung des Goldpreises die Währungsverluste des US-Dollars überkompensiert, so dass die Goldanleger attraktive Gewinne erzielen konnten.

## **Chancen und Risiken**

Die Anlage in Edelmetallen bietet je nach Marktlage und Konjunktur attraktive Renditechancen, sie ist allerdings auch mit Kursrisiken verbunden, vergleichbar mit den Schwankungen von Wertpapieren am Kapitalmarkt. Anders als bei der Anlage in Gold, ist bei der Renditebetrachtung von Silber die Mehrwertsteuer zu berücksichtigen. Verliert das Papiergeld in Zeiten hoher Inflation an Wert, gelten knappe und begehrte Edelmetalle wie Gold und Silber als beständiger Wert, ähnlich den Immobilien.

## **Steuerliche Behandlung**

Der Kauf von Silber ist mehrwertsteuerpflichtig, dagegen ist der Erwerb von Barrengold und bestimmten Goldmünzen von der Mehrwertsteuer ausgenommen. Des Weiteren ist der Erwerb von physischem Gold und Silber im Gegensatz zu Wertpapieren auch nach dem Jahr 2008 abgeltungsteuerfrei, d.h. Kursgewinne aus dem Gold-/Silberverkauf sind nach einem Jahr Haltedauer steuerfrei zu vereinnahmen.

## **Preisgestaltung**

Die Preise für Gold und Silber werden pro Feinunze in US-Dollar festgelegt. Einfluss auf die Edelmetallkurse nehmen u.a. Faktoren, wie Unsicherheiten an den Kapitalmärkten, Zinsentwicklung, Konjunktur und der aktuelle Kurs des US-Dollars.